

## TOP 4.2.4. – Saubere Fahrzeugflotte

- | „Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge“
  
- | Das Gesetz soll den Einsatz alternativer Antriebe in kommunalen Fuhrparks beschleunigen.
  - Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Vergaben über Kauf, Leasing oder Anmietung von Fahrzeugen.
  
  - Die Richtlinien sind anzuwenden für Beschaffungen, die nach dem 02.08.2021 veröffentlicht bzw. begonnen werden.

## TOP 4.2.4. – Saubere Fahrzeugflotte

**| für die EBL zu erfüllende Mindestquoten im Zeitraum von August 2021 bis Ende 2025:**

- Beschaffung von leichten Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse M1, M2 und N1. Für diese Fahrzeuge gilt ein Mindestziel von 38,5 % an sauberen Fahrzeugen (M1: Pkw bis 8 Sitzplätzen, M2: Fzge. mit mehr als 8 Sitzplätze und bis 5,0 to, N1: Fzge. zur Güterbeförderung bis 3,5 to)
- Beschaffung von Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N2 = 10 Prozent (N2 = Nutzfahrzeuge einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 to bis zu 12 to)
- Beschaffung von Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3 = 10 Prozent (N3 = Nutzfahrzeuge einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 to)

## TOP 4.2.4. – Saubere Fahrzeugflotte

### | für die EBL zu erfüllende Mindestquoten im Zeitraum von Anfang 2026 bis Ende 2030:

- Beschaffung von leichten Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse M1, M2 und N1. Für diese Fahrzeuge gilt ein Mindestziel von 38,5 % an sauberen Fahrzeugen (M1: Pkw bis 8 Sitzplätzen, M2: Fzge. mit mehr als 8 Sitzplätze und bis 5,0 to, N1:Fzge. zur Güterbeförderung bis 3,5 to)
- Beschaffung von Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N2 = 15 Prozent (N2 = Nutzfahrzeuge einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 to bis zu 12 to)
- Beschaffung von Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3 = 15 Prozent (N3 = Nutzfahrzeuge einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 to)

## TOP 4.2.4. – Saubere Fahrzeugflotte

### | Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 4.4 Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die für die Verrichtung von Arbeiten entwickelt und gebaut wurden und die bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Güter geeignet sind

*Hierunter fallen z.B.:*

*Kleinkehrmaschinen, die nicht ein handelsübliches Fahrgestell als Basis nutzen*

*Multifunktions-Winterdienstfahrzeuge (z.B. die eingesetzte Hansa APZ 1003) für den Einsatz auf Geh- und Radwegen*

## TOP 4.2.4. – Saubere Fahrzeugflotte

### | Quotenziele

- Mindestquoten gelten sowohl für leichte Fahrzeuge wie PKW als auch für schwere Nutzfahrzeuge wie Busse oder LKW – erstere werden nach Emissionsgrenzen, LKW und Busse hingegen anhand der Nutzung alternativer Kraftstoffe und Antriebe bemessen
- Marktübliche verfügbare Technologien für **saubere Fahrzeuge** sind:
  - mit Erdgas oder Biomethan betriebene Nutzfahrzeuge
  - Plug-In-Hybridfahrzeuge (auch bei Nutzung von konventionellem Diesel)
- Marktübliche verfügbare Technologien für emissionsfreie Fahrzeug sind:
  - batterieelektrische Nutzfahrzeuge
  - Wasserstoff – Brennstoffzellen Nutzfahrzeuge

| als „Sauberes Fahrzeug“ gilt auch ein Fahrzeug, das ausschließlich mit synthetischem Kraftstoff betrieben wird